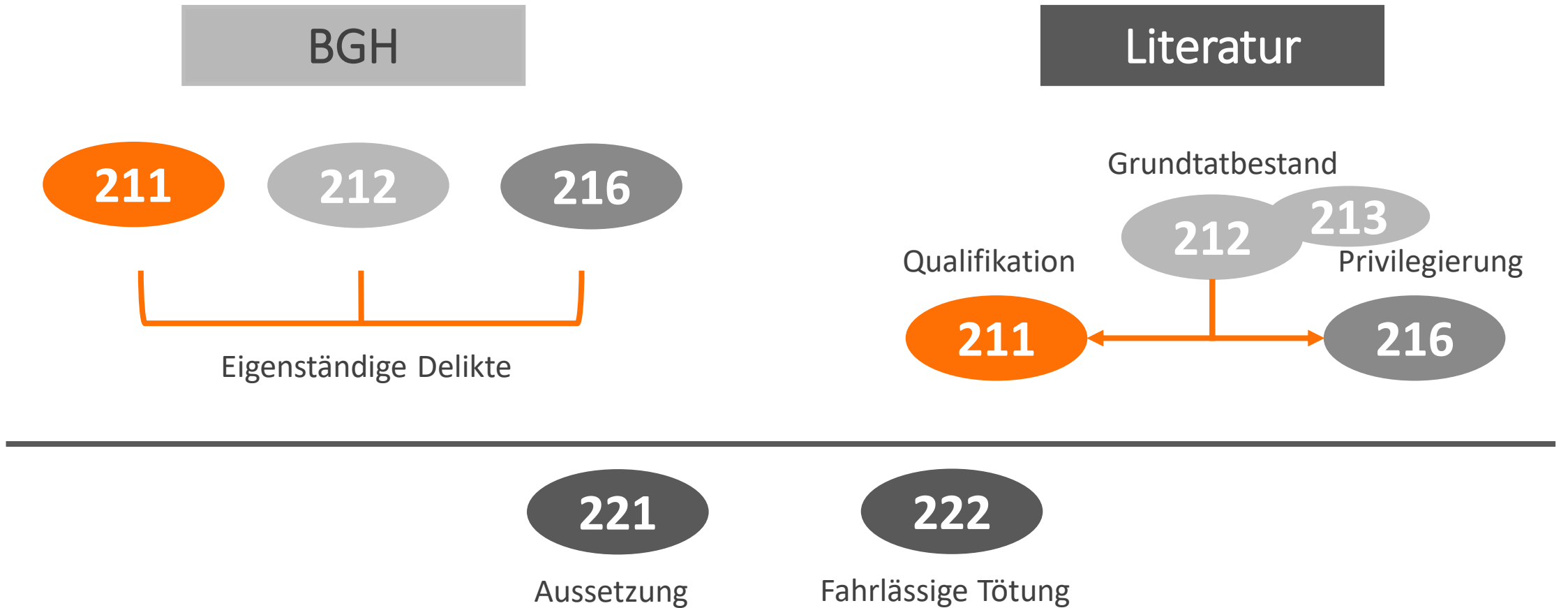


---

# Webinar Strafrecht – Tötungsdelikte

Sabine Tofahrn

# Überblick





## ▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Eintritt des Erfolges
  - durch eine Handlung
  - Kausalität und objektive Zurechnung
  - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch, grausam, gemeingefährliche Mittel**
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: **Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht**
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## Mordmerkmale der 1. Gruppe

### Mordlust

der Täter tötet „um des Töten willens“

### Befriedigung des Geschlechtstriebes

der Täter sucht seine Befriedigung in der Tötung oder an der Toten oder tötet zur Ermöglichung der Sexualität  
„Stromschlagfall“  
JuS 2020, 987

### Habgier

- der Täter strebt rücksichtslos und ungehemmt nach „Gewinn um jeden Preis“
- es reicht das Streben nach wirtschaftlicher Entlastung
- liegt nicht vor bei Durchsetzung eines Anspruchs

### Niedrige Beweggründe

- stehen sittlich auf tiefster Stufe
- sind hemmungslos eigensüchtig
- unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass und Tat
- erfordern eine ausführliche Gesamtwürdigung!!!

## Mordmerkmale der 2. Gruppe

grausam

Dem Opfer werden aus  
gefühlloser und  
unbarmherziger Gesinnung  
heraus Schmerzen zugefügt,  
die über das „Normalmaß“  
einer Tötung hinaus gehen  
**P** „Vorbereitende Grausamkeit“  
(+), wenn der Täter dabei bereits den  
Willen hat, später zu töten

heimtückisch

**P** Definition

gemeingefährliche  
Mittel

Mittel, dessen Einsatz in der  
konkreten Tatsituation  
geeignet ist, eine Vielzahl  
anderer Menschen zu  
gefährden und dessen  
Auswirkung der Täter **nicht  
sicher beherrscht**

**P** Abgrenzung zu Mehrfach-  
tötungen, „Amokfahrt am  
Rosenmontag“ NStZ 2023,  
288



# ▶ Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der

Arglosigkeit

und der darauf beruhenden

Wehrlosigkeit

P

Restriktionen?

BGH

Lit

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens vorliegen (noch früher nur bei „Falle“-NStZ 2023 545)
- setzt Fähigkeit zum Argwohn voraus
- kann bei schutzbereitem Dritten vorliegen
- kann mit in den Schlaf genommen werden

- (Feindliche Willensrichtung) ist so gut wie überflüssig wegen:
- Rechtsfolgenlösung § 49 I Nr. 1 StGB analog (NJW 2019, 2413)
- „normativer“ Heimtückebegriff

- Verwerflicher Vertrauensbruch
- Negative Typenkorrektur



## Der rücksichtslose Selbstmörder

Der verzweifelte und stark alkoholisierte A (Bak Wert zwischen 1,8 und 2,6 Promille), der sich bereits zuvor Gedanken über einen Suizid gemacht hatte, beschloss am Tag spontan, sich nun das Leben zu nehmen. Zu diesem Zweck beschleunigte er sein Fahrzeug weiter auf eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h bei erlaubten 100 km/h und fuhr auf die spätere Unfallkreuzung mit einer – wie ihm bekannt war – vorfahrtsberechtigten Straße zu. Wegen dichten Bewuchses am Straßenrand war es ihm nicht möglich, von rechts in den Kreuzungsbereich einfahrende vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge rechtzeitig wahrzunehmen und sein Fahrzeug gegebenenfalls abzubremesen, was er aufgrund seines Suizidentschlusses ohnehin nicht vorhatte. A hielt zumindest für möglich, dass es im Kreuzungsbereich zu einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug kommen und Insassen desselben hierdurch zu Tode kommen könnten, was ihm gleichgültig war. Tatsächlich prallte das Fahrzeug des Angekl. ungebremst mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h im rechten Winkel auf ein aus einem Kleintransporter und Anhänger bestehendes vorfahrtsberechtigtes Fahrzeuggespann der F. In der Folge wurde der Kleintransporter gegen eine Holzhütte geschleudert, F erlitt Prellungen und Schnittwunden. (BGH NStZ 2023, 232)



## Der gutgläubige Erpresser

A, der mit Raubkopien handelt, wird seit geraumer Zeit deswegen von B erpresst. Am fraglichen Tag sucht B zusammen mit seinem Kumpel K den A in seiner Wohnung auf. Nachdem man zunächst gemeinsam eine Wodka Flasche zu dreiviertel geleert hatte, forderte B den A auf, ihm € 5000,00 zu übergeben. Als A sich weigerte, drohte B mit der Polizei und dem Finanzamt und damit, seine gesamte Wohnung zu demolieren. A gab daraufhin nach, holte das Geld aus dem Nachbarzimmer und übergab es K. B stand zu diesem Zeitpunkt mit den Händen in der Hosentasche im Wohnzimmer. Völlig überraschend für ihn trat nun A, der sich das Geld zurückholen wollte, hinter ihn, zog seinen Kopf zur Seite und zog ihm ein Küchenmesser über den Hals. B wurde schwer an der Halsschlagader verletzt und verstarb. Der völlig überraschte K rannte davon. (BGH NJW 2003, 1955)





## ▶ Mordmerkmale der 3. Gruppe

### Ermöglichungs absicht

Der Täter beabsichtigt zur Durchsetzung künftiger Ziele (Begehung einer Straftat) „über Leichen zu gehen“

### Verdeckungs absicht

Der Täter beabsichtigt zu verhindern, dass eine eigene oder fremde, tatsächliche oder irrig angenommene, andere Straftat entdeckt wird

- (-) bei bloßer Verfolgungsvereitelung
- (+) bei nur außerstrafrechtlichem Verdeckungszweck
- möglich bei dolus eventualis bzgl des Todeseintritts
- Einschränkung über die Gesamtwürdigung „niedriger Beweggrund“

**P** Verdeckungsabsicht und Unterlassen gem. § 13 StGB

**P** Andere Straftat

## Verdeckungsabsicht beim Unterlassen der Rettung

### Entsprechungsklausel gem. § 13 StGB

 Täter befindet sich regelmäßig in einer Konfliktsituation

Lit (teilweise)

- Die passive Entdeckungsvereitelung entspricht vom Unwertgehalt nicht der aktiven Verdeckungstötung
- Verletzung des Schuldprinzips: die Strafe steht nicht im Verhältnis zum Ausmaß der Schuld

h.M.

- Entsprechungsklausel gilt nur bei verhaltensgebundenen Delikten und nicht bei täterbezogenen Merkmalen
- Wertungsunterschiede können über § 13 II StGB berücksichtigt werden



## Die Rabenmutter


Die Angeklagte F gebar an 2014 ihre Tochter A, zu der sie aber von Beginn an keine Beziehung aufbauen konnte. Ab dem 2. Lebensjahr kümmerte sie sich immer weniger um das Kind. Sie versorgte es kaum, ließ es stundenlang im Bett in einem abgedunkelten Raum liegen und ließ ihm auch sonst keine Fürsorge zukommen. Die durch die Unterversorgung und Vernachlässigung entstehenden Schäden nahm sie billigend in Kauf. Nachdem sie 2019 eine neue Beziehung einging und auch weitere Kinder bekam, kümmerte sie sich noch weniger um A, die gegen jede Wahrscheinlichkeit noch lebte, aber in ihrer Entwicklung stark zurückgeblieben war. Spätestens ab dem 01.08.2020 evtl. aber auch schon erheblich früher erkannte die Angeklagte den lebensbedrohlichen Zustand der A. Gleichwohl unterließ sie jede ärztliche Versorgung aus Angst, man könne ihr die anderen Kinder wegnehmen. Den Tod der A nahm sie billigend in Kauf. Schließlich intervenierte der Kindergarten und schaltete das Jugendamt ein. A kam nach ärztlicher Versorgung in ein heilpädagogisches Heim. (BGH NStZ 2023, 600)



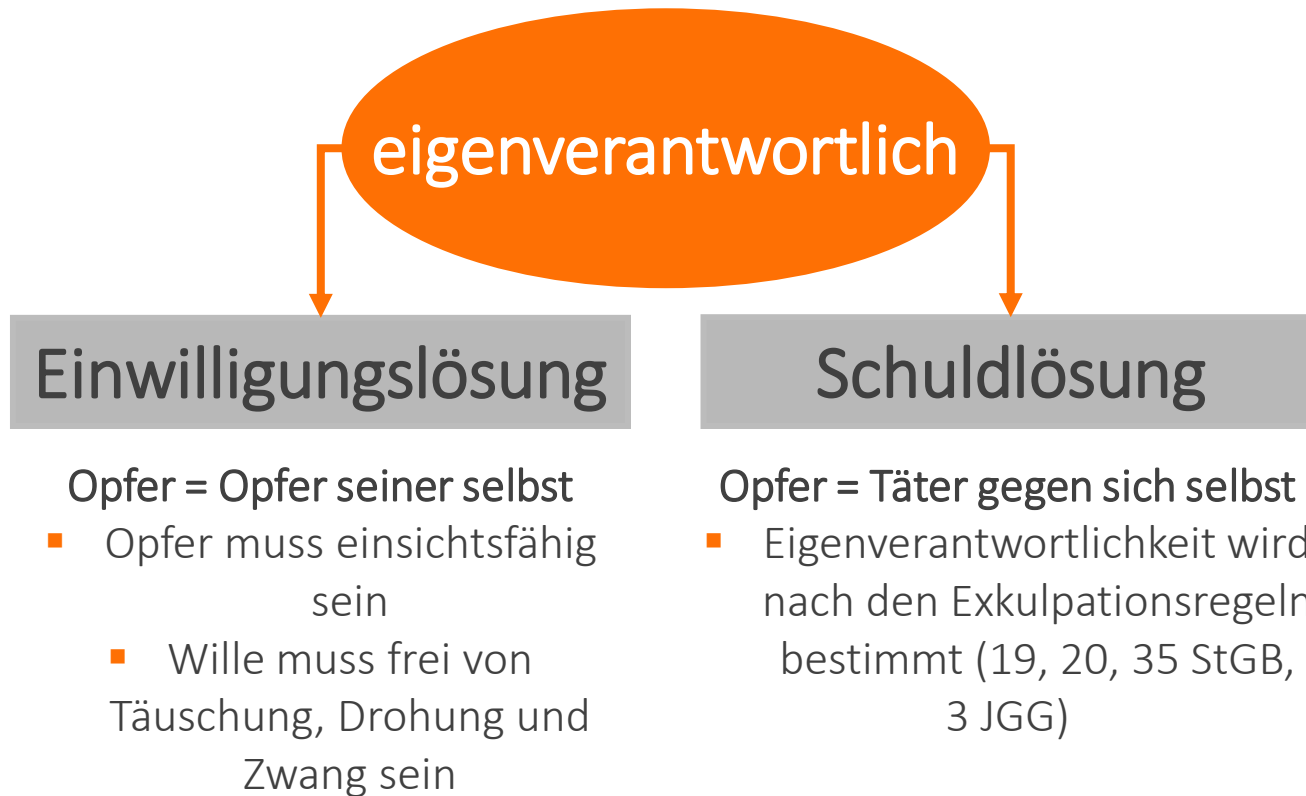
## Assistierter Selbstmord oder Tötung auf Verlangen?

O leidet schon seit Jahren unter erheblichen körperlichen Einschränkungen, u.a. auch Diabetes und ist seit 2019 bettlägerig. Aufgrund der zunehmenden, schweren Schmerzen denkt er seit Monaten über einen Suizid nach. Seine Ehefrau E, eine ehemalige Krankenschwester, versorgt ihn und verabreicht ihm auch das Insulin, was A selbst aufgrund seiner zitterigen Hände nicht kann. Als der Zustand schließlich unerträglich wird, beschließt er am 07. August 2019, dass er nun sterben wolle. Gegen 23.00 Uhr bittet er E, ihm alle im Haus vorrätigen Tabletten zu geben. Diese nimmt er zusammen mit einem Glas Wasser alsdann ein. Zudem bittet er E, ihm sämtliche Insulinspritzen zu verabreichen, damit er auch sicher den Tod findet. Dieser Bitte kommt E nach und verabreicht ihm insgesamt 6 Spritzen. Nach Setzen der Spritze ist A noch für einige Minuten bei Bewusstsein, bevor er einschläft. Gegen 3.30 Uhr stellt E den Tod fest. O verstirbt an der Überdosis Insulin, wäre aber auch an den Tabletten verstorben. (BGH NJW 2022, 3021)

## Tötung auf Verlangen, § 216: Insulinspritzen

- Objektiver Tatbestand
  - Erfolg
  - Handlung
  - Kausalität
  - **Objektive Zurechnung**  **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?**
  - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
  - Zur Tötung bestimmt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Schuld

## ▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung



Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung

- P** E setzt die Spritze
- L**
  - Wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens
  - Tatherrschaft nach Setzen der Spritzen



## Trinkgelage mit Todesfolgen

G, Gr und Mo führen am Abend zusammen mit dem späteren Opfer O in eine Bar. Während G, der sich als Fahrer zur Verfügung gestellt hatte, sich nach kurzer Zeit von der Gruppe trennte, tranken die anderen 3 erhebliche Mengen Alkohol, wobei O so viel trank, dass er die Kontrolle über seine Motorik verlor. Beim Verlassen der Bar musste O, der völlig hilflos und zu keiner Risikoabwägung mehr fähig war, von den ebenfalls alkoholisierten aber noch steuerungs-fähigen Gr und Mo gestützt werden, um zum Parkhaus zu gelangen. Den anderen Gästen der Bar war der desolate Zustand des O ebenfalls aufgefallen, sie sahen aber auch, dass Gr und Mo sich um O kümmerten. G hielt sich während er ganzen Zeit im Hintergrund. Am Parkhaus angekommen, entfernte sich O, während alle eine kurze Zeit dort verweilten, unbemerkt von der Gruppe. Er stürzte hinter dem Parkhaus eine Böschung hinunter und blieb bäuchlings am Ufer eines Kanals liegen. Während G oben blieb, stiegen Gr und Mo zu O hinab, der kaum in der Lage war, den Kopf zu heben und den anderen zu verstehen gab, dass es ihm nicht gut gehe. Obwohl allen bewusst war, dass sich O nicht selber würde helfen können, unternahmen sie über mehrere Minuten hinweg nichts bis schließlich O bei dem Versuch, sich aufzurichten in den Kanal kippte, wo er einige Zeit später ertrank. Ein Tötungsvorsatz konnte den Angeklagten nicht nachgewiesen werden. (BGH NStZ 2023, 98)



## ▶ Aufbau der Aussetzung mit Todesfolge, § 221 I Nr. 2, III

- **Objektiver Tatbestand**
  - Im Stich lassen in einer hilflosen Lage
  - trotz **Obhuts- oder Beistandspflicht**
  - dadurch: kausal und unmittelbar
  - konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung
- **Subjektiver Tatbestand**
- **Schwere Folge gem. Abs. 3**
  - Tod
  - Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang
  - Fahrlässigkeit gem. § 18
- **Schuld**





## ▶ Beschützergaranten

### Besonderes Vertrauensverhältnis

- rechtlich fundierte Verhältnisse natürlicher Verbundenheit, z.B. Verwandte gerader Linie, § 1626
- besondere Lebens – oder **Gefahrgemeinschaften**, z.B. eheähnliche Lebensgemeinschaften
- aus Vertrag
- aus **freiwilliger Übernahme von Schutz – und Beistandspflichten**, z.B. Babysitter
- aus der Stellung als Amtsträger

Beachte:  
Allgemeine  
Hilfspflicht  
§ 323 c



## ▶ Freiwillige Übernahme



Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu § 323c StGB

Der Helfende darf nicht schlechter gestellt werden als der Untätige



Garantenstellung (+), wenn der Helfende die Situation nachteilig und damit wesentlich verändert